



Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Mühlthal

(Stand 04.02.2025)

Präambel

Die Gemeinde Mühlthal hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 bilanziell klimaneutral zu werden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlthal generieren bereits jetzt Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen klimaneutralen Strom und decken damit aktuell 10-15 Prozent des heutigen Gesamtstrombedarfs in Mühlthal ab. Weitere Quellen aus erneuerbaren Energien (Biogasanlagen, Windenergieanlagen oder Anlagen von Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)) gibt es bisher in Mühlthal nicht. Um das Ziel bis 2035 erreichen zu können und um dem prognostizierten wachsenden Strombedarf Rechnung zu tragen, will die Gemeinde den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben und sich gleichzeitig intensiv für einen sparsamen und effizienten Energieverbrauch einsetzen.

Die Gemeinde unterstützt mit Nachdruck die Nutzung von Dächern und Fassaden von vorhandenen Gebäuden und Neubauten sowie die Errichtung von PV auf versiegelten Flächen (z.B. Parkplatz-PV).

Daneben sind auch Solaranlagen auf Freiflächen für Mühlthal von Bedeutung. Die Gemeinde hält den Bau solcher Solaranlagen, auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für sinnvoll, sofern dies verträglich für die Landwirtinnen und Landwirte, für Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur und Landschaft erfolgt. Und unter der Bedingung, dass Wertschöpfung aus den Anlagen möglichst direkt in der Gemeinde oder in der Region entsteht.

In dem vorliegenden Kriterienkatalog hat die Gemeindevertretung festgehalten, unter welchen Voraussetzungen sie das Aufstellen von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen für Solarprojekte befürworten würde. Bei der Erstellung wurde sie vom Bürgerforum Energiewende Hessen, einem Programm der LEA LandesEnergieAgentur Hessen unterstützt, unter Einbeziehung von Politik, Verwaltung, örtlichen Naturschutzverbänden, Ortslandwirten und Bürgerinteressensgruppen. Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss. Die Kriterien sollen die Mandatsträger dabei unterstützen, mögliche Standorte für Freiflächenanlagen ausgewogen und fair einzuordnen, verschiedene Vorhaben miteinander zu vergleichen sowie über konkrete Anfragen und Anträge abzuwägen und zu entscheiden. Die einzelnen Kriterien sind dabei nicht als Ausschluss-, sondern Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird die Gemeindevertretung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine FFPV-Anlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird die Gemeindevertretung die geplanten Projekte der Interessenten bewerten und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Hintergrund

Der Bau von FFPV-Anlagen im Außenbereich ist gemäß den Vorgaben des Baurechts nur im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans zulässig. Ausgenommen davon sind seit Anfang 2023 Flächen innerhalb eines 200 Meter breiten Korridors entlang von Autobahnen, Haupt-Schienenwegen, sowie besondere Solaranlagen (z.B. Agri-PV) unter der Maßgabe der im BauGB getroffenen Festlegungen. Hier sind PV-Anlagen auch ohne Bebauungsplan zulässig, sofern keine anderen öffentlichen oder rechtlichen Belange dagegensprechen. PV-Anlagen im Außenbereich müssen neben den Vorgaben des Baurechts auch denen der Regionalplanung entsprechen. Auch das Naturschutzrecht ist zu beachten. Entsprechende Vorgaben für die Zulässigkeit sind bei Planung, Bauleitplanung und Bau von PV-Anlagen zu beachten.

Für Entscheidungen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FFPV-Anlagen im Außenbereich der Gemeinde Mühlthal sind die folgenden Kriterien heranzuziehen. Innerhalb der Kriterien gibt es keine Priorisierung.

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- FFPV-Anlagen in räumlichem Bezug zu bestehenden Infrastrukturen werden bevorzugt (z. B. Gewerbegebiete).
- FFPV-Anlagen sollen von den Wohngebieten aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Das projektierende Unternehmen soll im Vorfeld nachvollziehbar darlegen, dass die Sichtbarkeit der FFPV-Anlage durch das Anlegen von Einfriedungen ausreichend begrenzt werden kann. Hierbei werden Hecken bevorzugt.
- Der Projektentwickler/-betreiber soll die visuelle Wirkung einer FFPV-Anlage im Vorfeld durch eine Visualisierung oder Sichtbarkeitsanalyse darlegen.
- Unzumutbare Blendwirkungen der Solarmodule sind auszuschließen. Die Blendwirkung der Solarmodule durch Spiegelungen oder Reflexionen soll durch ein Blendgutachten untersucht werden.

2. Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen Belangen

- Der Bau von FFPV-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung der für die Landwirtschaft besonders geeigneten (und qualitativ hochwertigen) Flächen führen.
- Attraktiv zu bewirtschaftende Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft sollen erhalten bleiben.
- Sollte der Landwirt der Nutzung von Agri-PV, insbesondere bei Grünland, zustimmen, ist dies als Option zu prüfen und zu bevorzugen.
- Durch den Bau von FFPV-Anlagen soll kein im Haupterwerb tätiger landwirtschaftlicher Betrieb in Existenznot gebracht werden. Hierfür soll der Dialog mit der Landwirtschaft bei konkreten Planungen gesucht werden.

3. Natur-, Arten- und Gewässerschutz

- FFPV-Anlage sollen bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu landwirtschaftlichen Belangen steht.
- Der Projektentwickler soll ein Konzept für eine biodiversitätsfördernde FFPV-Anlage vorlegen. Die Module sollen so angeordnet werden, dass dadurch ein nachweisbarer Beitrag für den Naturschutz auf der Fläche möglich wird und/oder die Anlage in Kombination mit Landwirtschaft betrieben werden kann.
- Die Umzäunung soll – falls erforderlich – nach dem neuesten Stand der naturschutzfachlichen Erkenntnisse geplant werden (Wildwechsel, Zugänglich-/Durchgängigkeit für Kleinsäuger usw.).
- Der Projektentwickler soll darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies soll möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Die Kompensation soll möglichst innerhalb der Anlage geschaffen werden, z.B. durch Blühpflanzen, Artenhilfsmaßnahmen usw.
- Orientierung bieten diverse Handlungsleitfäden/Publicationen von Naturschutzorganisationen oder öffentlichen Einrichtungen, so z. B. „Kurzinformation: Freiflächensolaranlagen in Hessen – Hinweise zum Thema Naturschutz“ der LEA Hessen (Stand 12/2023) (www.buergerforum-energiewende-hessen.de).
- Der Projektentwickler soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.

4. Beteiligungsmöglichkeiten

- Der Gemeinde ist daran gelegen, dass Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung aus FFPV-Projekten partizipieren können.
- Projektentwickler einer FFPV-Anlage sollen darlegen, ob/welche Form der finanziellen Beteiligung sie anbieten.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5. Information und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger

- Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Kommune besonders wichtig. Besonders die betroffenen Ortsbeiräte sollen frühzeitig eingebunden und informiert werden. Die Projektentwickler sollen mindestens eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger anbieten sowie über Beteiligungsmöglichkeiten informieren.

6. Sonstiges

- Der Projektentwickler soll darlegen, wie der Rückbau der Anlage und Nachnutzung der Fläche erfolgen sollen.
- Projekte, die nach einem überzeugend dargelegten, besonders innovativen Konzept umgesetzt und betrieben werden sollen, werden bevorzugt – zum Beispiel solche mit innovativen Speicheroptionen.